



Gesuch

um Verkürzung der Schliessungszeit

Art. 19 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG, sGS 553.1)

Betrieb / Veranstaltungsort:

Veranstaltung:

Patentinhaber/-in:

Veranstaltungsdatum:

Beginn Schliessungszeit:¹

Rechnungsempfänger:

Datum:

Unterschrift Patentinhaber/-in:

Pro Betrieb sind maximal 8 Bewilligungen pro Jahr bzw. 2 Bewilligung pro Monat möglich.

Das Gesuch ist drei Tage vor der Veranstaltung der Stadtkanzlei Rorschach einzureichen
(Hauptstrasse 29, 9400 Rorschach, oder stadtkanzlei@rorschach.ch).

Bewilligung (wird von der Stadtkanzlei ausgefüllt)

1. ☐ Die beantragte Verkürzung der Schliessungszeit wird genehmigt.
☐ Das Gesuch um Verkürzung der Schliessungszeit wird abgelehnt. Begründung:

2. Die Schliessungszeit beginnt um Uhr.

3. Besondere Auflagen:

4. Gebühr (gemäss separater Rechnung) CHF

Rorschach,

STADTKANZLEI RORSCHACH

¹ Die Schliessungszeit beginnt ordentlich um 24.00 Uhr bzw. um 01.00 Uhr an Wochenenden. Die Gebühr für die Verkürzung beträgt CHF 35.00 pro Stunde.